



In sieben Fragen zur Kommunalwahl

Informationen und Hintergründe zur
Kommunalwahl am 26. Mai 2013

SIE HABEN DIE WAHL

1. Warum wähle ich?

Wählen ist wichtig. Denn: Nur wer seine Stimme abgibt, kann mitbestimmen, welche Partei und welche Politiker in den nächsten fünf Jahren das Sagen haben. Wer nicht wählt, verspielt eine große Chance. Gerade bei Kommunalwahlen geht es schließlich um Politik vor der eigenen Haustür. Wo wird der neue Sportplatz gebaut? Wird das Schwimmbad renoviert? Und: Wann werden endlich die Schlaglöcher in den Straßen ausgebessert?

Eins ist klar: Die Kommunen entscheiden über viele Fragen, die die Lebensqualität und Zukunft der Menschen vor Ort direkt beeinflussen. Kann einem das wirklich egal sein?

2. Wen wähle ich?

Bei der Kommunalwahl wählen die Bürger ihre Vertreter für die Parlamente der jeweiligen Landkreise und Gemeinden (Kommunen). Nach dem Bund und den Bundesländern sind die Kommunen die dritte politische Ebene in Deutschland. Der Begriff kommt übrigens aus dem Lateinischen und bedeutet Gemeinschaft. Laut Artikel 28 des Grundgesetzes müssen auch Kommunen eine demokratisch gewählte Volksvertretung haben: Das ist der Gemeinderat, Stadtrat oder Kreistag. Die Größe der Räte, die Zahl der direkt und über die Listen zu wählenden Kandidaten sowie die Anzahl der Wahlkreise hängen von der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde oder des Kreises ab. Die Kandidaten werden von verschiedenen Parteien und freien Wählergruppen aufgestellt. Man kann allerdings auch als Einzelbewerber antreten. Wer in eine Gemeindevertretung oder in einen Kreistag gewählt werden möchte, muss am Wahltag mindestens 18 Jahre alt sein und seit mindestens drei Monaten

seinen Wohnsitz oder seinen dauerhaften Aufenthaltsort in Schleswig-Holstein haben. Die Möglichkeit, sich wählen zu lassen, wird **passives** Wahlrecht genannt.

In Schleswig-Holstein wird am 26. Mai in rund 1.080 Gemeinden, in den vier kreisfreien Städten – Kiel, Neumünster, Lübeck und Flensburg – und in den elf Kreisen gewählt. In den 44 Kleinstgemeinden mit maximal 100 Einwohnern wird keine Gemeindevertretung gewählt; an ihre Stelle tritt die aus den Bürgern der Gemeinde bestehende Gemeindeversammlung. Geleitet wird sie vom Bürgermeister. In den Kleinstgemeinden findet am 26. Mai nur die Kreiswahl statt.

3. Wer darf wählen?

Wer wählen darf, bekommt einige Wochen vor der Wahl eine Benachrichtigung per Post. Wahlberechtigt sind alle Einwohner der Kommune, die deutsche Staatsbürger oder Bürger in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union sind. Voraussetzung ist auch, dass man seit mindestens sechs Wochen eine Wohnung im Wahlgebiet oder seinen dauerhaften Aufenthaltsort in Schleswig-Holstein hat. Bereits mit 16 Jahren darf man in Schleswig-Holstein auf kommunaler Ebene wählen gehen – das nennt man **aktives** Wahlrecht.

Nur unter bestimmten Bedingungen kann Schleswig-Holsteinern das Wahlrecht entzogen werden – z. B. bei einer richterlichen Verurteilung oder einer Entmündigung.

4. Wann wähle ich?



Am Sonntag, 26. Mai 2013, ist Wahltag in Schleswig-Holstein. Den Wahltermin legt die Landesregierung fest. Mit seiner Wahlbenachrichtigung und einem gültigen Ausweis geht man in das angegebene Wahllokal. Das hat von 8 bis 18 Uhr geöffnet. Wer an diesem Tag nicht wählen gehen kann oder will, darf seine Stimme per Briefwahl abgeben. Die Unterlagen dazu sollte man möglichst frühzeitig bei seiner Gemeinde beantragen. Wer die Unterlagen persönlich abholt, kann gleich an Ort und Stelle wählen. Briefwahlunterlagen werden bis 12 Uhr am Freitag vor der Wahl ausgehändigt. In Ausnahmefällen – z. B. bei einer Erkrankung – können Wahlschein und Unterlagen am Wahltag bis 15 Uhr telefonisch beantragt werden.

5. Wo wähle ich?

In den Wahlbenachrichtigungen sind auch die jeweiligen **Wahllokale** genannt. Das kann eine Schule oder das Rathaus sein. Jedes Wahllokal liegt in einem Wahlkreis – und zugleich in einem kleineren Wahlbezirk. Die Bezirke werden von den jeweiligen Gemeindegewahlleitern festgelegt. Die Wahlleitung ist zusammen mit dem Wahlausschuss das wichtigste Wahlorgan. Gemeinsam organisieren und überwachen sie den Ablauf von Beginn an. Am Wahltag leitet dann ein Wahlvorstand – das sind mehrere ehrenamtliche Helfer – die Wahl.

6. Wie wähle ich?

Auch bei Kommunalwahlen gelten fünf wichtige demokratische Grundsätze: So gilt das Wahlrecht **allgemein**. Das bedeutet: Jeder hat das gleiche Recht, seine Stimme abzugeben – ohne Einschränkung durch Rasse, Geschlecht oder Konfession. Außerdem dürfen alle Wahlberechtigten den Kandidaten wählen, den sie gut finden. Sie dürfen ihre Entscheidung niemandem verraten und von niemandem beeinflusst werden – dafür steht **frei** und **geheim**. Die Bürger wählen ihre Vertreter zudem **unmittelbar**. Das heißt, sie wählen die Ratsmitglieder direkt. **Gleich** bedeutet, dass bei der Auswertung der Stimmen jede Stimme gleich viel zählt.

Bei den Kommunalwahlen in Schleswig-Holstein wird ein **personalisiertes Verhältniswahlrecht** angewendet. Bei dieser Mischform werden die Wählerstimmen nach dem Prinzip der Mehrheitswahl und nach dem Prinzip der Verhältniswahl in Ratssitze umgerechnet.

Zum einen wählt man **Personen** – Direktkandidaten von Parteien oder Wählergruppen sowie Einzelbewerber – in seinem Wahlkreis. Jeder Wähler hat dabei so viele Stimmen, wie Bewerber im Wahlkreis zu wählen sind. Die Anzahl richtet sich also nach der Einwohnerzahl. In Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern können zwischen zwei und sieben Stimmen vergeben werden. Allerdings darf man für einen Bewerber nur eine Stimme abgeben. Ein „Häufeln“ mehrerer Stimmen auf einen Bewerber (Kumulieren) ist nicht zulässig. Es ist aber erlaubt, für Kandidaten aus verschiedenen Partei-Listen zu stimmen (Panaschieren). Bei der Wahl in Gemeinden ab 10.000 Einwohnern sowie zur Kreiswahl hat jeder Wähler nur eine Stimme.

Der Kandidat mit den meisten gültigen Stimmen hat die Wahl gewonnen und zieht als Volksvertreter in den Gemeinde- oder Kreistag ein. Alle anderen Bewerber gehen leer aus.

Bei der Wahl der Direktkandidaten trifft man allerdings gleichzeitig auch eine Entscheidung für deren **Parteien** und **Wählergruppen** – und bestimmt damit, wie stark sie im Rat vertreten sind. Vor der Wahl stellen die politischen Gruppen Listen mit ihren Kandidaten auf. Je höher ein Kandidat auf der Liste steht, desto größer sind seine Chancen. Denn: Die Stimmen, die für eine Partei abgegeben werden, werden in allen Wahlkreisen der jeweiligen Gemeinde zusammengezählt. Anschließend wird errechnet, wie viele Ratssitze der Partei oder Wählergruppe nach ihrem Stimmenanteil zustehen. Eine Fünf-Prozent-Sperrklausel gibt es bei Kommunalwahlen in Schleswig-Holstein übrigens nicht.

Bei der Auszählung verwenden die Kommunen ein Berechnungssystem, das der französische Mathematiker André Saint-Laguë und Hans Schepers, Mitarbeiter der Bundestagsverwaltung, entwickelt haben. Dieses Verfahren der Sitzzuteilung wird auch bei der schleswig-holsteinischen Landtagswahl und der Bundestagswahl genutzt.

7. Und wer gewinnt?

Um 18 Uhr schließen die Wahllokale: Unmittelbar danach öffnet der Wahlvorstand die Urne und zählt die Stimmen aus. Jeder Bürger darf dabei zuschauen, sofern es nicht den Ablauf stört. Ausgewertet werden alle Stimmzettel, die in die Wahlurnen gelegt oder per Briefwahl abgegeben wurden. Der Vorstand entscheidet, ob eine Stimme gültig ist oder nicht. Anschließend gibt er das Ergebnis bekannt und meldet es auf dem schnellsten Wege dem Vorsitzenden des Wahlausschusses.

Der Wahlausschuss ermittelt das endgültige Ergebnis. Die Ergebnisse werden veröffentlicht – zum Beispiel im Amtsblatt der Gemeinde.

Ein Beispiel: Wer 35 Prozent der Stimmen errungen hat, bekommt 35 Prozent der Sitze. Diese werden an die Kandidaten in der Reihenfolge verteilt, in der sie auf der Liste ihrer Partei oder Wählergruppe stehen.

Ist die Zahl der direkt gewählten Vertreter am Ende größer, als der Partei dem Verhältnis nach zusteht, spricht man von Überhangmandaten. Natürlich haben alle Direktkandidaten trotzdem ein Recht auf ihren Sitz. Das Kommunalparlament wird dann einfach vergrößert. Um das richtige Verhältnis wieder herzustellen, bekommen die anderen Parteien sogenannte Ausgleichsmandate: Es werden weitere „Stühle“ aufgestellt, bis die Rechnung wieder aufgeht.

Eine Woche nach der mündlichen Bekanntgabe des Wahlergebnisses erhalten die neu gewählten Vertreter ihr Mandat – also ihren politischen Auftrag. Innerhalb dieser Frist können sie das Mandat auch ablehnen. Dann rückt der nächste, bislang nicht berücksichtigte, Bewerber auf der Liste der betroffenen Partei oder Wählergruppe nach.

Innerhalb eines Monats kann jeder Wahlberechtigte Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl einlegen, der dann von der neu gewählten Vertretung überprüft wird. Unter Umständen kann ein Einspruch sogar zu Neuwahlen führen. Andernfalls wird das Wahlergebnis ausdrücklich bestätigt.

Am 1. Juni 2013 beginnen die neuen Vertretungen dann mit ihrer Arbeit. Am 31. Mai 2018 – also nach fünf Jahren – endet die Wahlperiode. Dann stehen neue Wahlen an.



Mehr zur Kommunalwahl im Internet:



Alle Einzelheiten zur Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen sind im Gemeinde- und Kreiswahlgesetz sowie in der Gemeinde- und Kreiswahlordnung geregelt: <http://bit.ly/15PzDQk>



Alle wichtigen Informationen zur Wahl stehen auch unter: <http://www.wahlrecht.de/kommunal/schleswig-holstein.html>



Hintergründe zur Kommunalwahl und zum Thema politische Bildung in Schleswig-Holstein gibt es unter www.politische-bildung-sh.de

Landeszentrale für politische Bildung

Postanschrift:

Postfach 7121

24171 Kiel

Hausanschrift:

Karolinenweg 1

24105 Kiel

Telefon: 0431 988-1646

Fax: 0431 988-1648

lpb@landtag.ltsh.de

Unsere Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 15.00 Uhr

Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

www.politische-bildung-sh.de